



## Handlungsempfehlungen – Hygieneschutzkonzept für den Verein TSV Oberhaching-Deisenhofen e.V.

Weitere, allgemeine Informationen zum Coronavirus finden Sie auch auf der Website des RKI unter [www.rki.de](http://www.rki.de).

**Hinweis:** Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

### Inhaltsverzeichnis

Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen .....	2
<i>Sportbetrieb mit Kindern unter 14 Jahren</i> .....	5
<i>Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände</i> .....	6
Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport .....	6
<i>NEU! Test-Angebote</i> .....	7
<i>NEU! Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln</i> .....	8
Berufs- und Leistungssportler .....	10
Deutsches Sportabzeichen .....	11

**Hinweis:** Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

## Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen

### Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände

#### **NEU!** Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die 12. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, welche **bis einschl. 09.05.2021** verlängert wurde, finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_12](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12)

#### **NEU!** Unter welchen Auflagen ist Sport erlaubt?

Die folgende Grafik zeigt die Möglichkeiten im Bereich des Sportbetriebs.



**Coronaregeln**  
(nach 12. BayIfSMV § 10 Sport vom 28.04.2021)

TSV Oberhaching Deisenhofen

Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100	Inzidenz ab 100
<ul style="list-style-type: none"><li>- kontaktfrei</li><li>- Outdoor</li><li>- max. 10 Personen</li><li>- Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- kontaktfrei</li><li>- Outdoor</li><li>- max. 5 Personen aus 2 Haushalten</li><li>- Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Individualsport</li><li>- Outdoor</li><li>- max. 2 Personen oder</li><li>- mit dem eigenen Hausstand</li><li>- Gruppen von bis zu 5 Kindern (unter 14 Jahren)*</li></ul>

- Eine Kontaktnachverfolgung MUSS für jede Gruppe (2er, 5er, 10er, 20er) gewährleistet sein  
- In jedem Fall gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 4

\* Anleitungspersonen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen (nicht älter als 24 Stunden)

### **Wo finde ich die Bekanntmachung mit den für die Regelung ausschlaggebenden Inzidenzen?**

Auf der TSV Homepage ( <https://tsv-oberhaching.de/index.php/start/tsv-aktuell/774-liveticker> )  
veröffentlichen wir jeden Morgen die tagesaktuelle Anordnung des Landkreises München und damit, ob der Sport des TSV Oberhaching an diesem Tag stattfinden darf.

Zusätzlich findet ihr die gültigen Inzidenzzahlen auch auf der Webseite des Robert-Koch-Institutes (RKI):  
<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

### **Was, wenn sich der Wert der 7-Tage-Inzidenz ändert?**

Wird ein Wert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über- oder unterschritten, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

### **NEU! Darf das Vereinsgelände für den Individualsport geöffnet bleiben, wenn die Inzidenz über 100 liegt?**

Ja, Sportstätten unter freiem Himmel dürfen auch bei einer Inzidenz von über 100 geöffnet bleiben. Voraussetzung ist die Nutzung der Outdoor-Sportstätten für den Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Die Gruppen sind während des Trainings fest und dürfen nicht gemischt werden (Nachverfolgbarkeit).

Indoor-Sportstätten sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

### **Welcher Inzidenzwert ist entscheidend – der des Wohnortes oder der Ort der Sportausübung?**

Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo die Sportstätte liegt.

### **Gilt die kontaktfreie Sportausübung auch für Personen desselben Hausstandes?**

**Nein**, bei Personen desselben Hausstandes ist die gemeinsame Sportausübung auch mit Kontakt möglich.

### **Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?**

Ja, generell gilt weiterhin: Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, **ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten**. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten. Es wird außerdem vor der Zusammenkunft ein Schnell-/Selbsttest empfohlen.

### Wie ist die ‚Gruppenbegrenzung‘ genau zu verstehen?

Die Gruppenbegrenzung bezieht sich auf alle Sportarten hinweg. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Trainingsgruppen die maximal zulässige Personenzahl umfasst.

Aus infektionsschutzfachlichen Gründen werden zudem „feste, gleichbleibende Trainingsgruppen“ empfohlen. Unter „festen Trainingsgruppen“ werden die im organisierten Sportbetrieb vorhandenen Mannschaften, Kursgruppen, etc. verstanden. Der Trainingsbetrieb in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten und von der Kontaktnachverfolgung nicht erfassten Personen wird weiterhin nicht empfohlen.

### Dürfen auf einem Sportplatz gleichzeitig mehrere Gruppen trainieren?

**Ja, das ist möglich!** Es ist aber darauf zu achten, dass die Gruppen klar räumlich bzw. funktional voneinander getrennt sind. Die Einhaltung des Mindestabstands alleine zwischen den Gruppen ist hier nicht ausreichend.

### **NEU!** Zählt der Übungsleiter in die jeweils geltende Höchstgrenze für Gruppen?

**Nein**, sofern der Übungsleiter die Gruppe kontaktlos leitet und selbst nicht an der Sportausübung teilnimmt.

Bei einer Inzidenz von über 100 hat der Übungsleiter bei der Anleitung einer Trainingsgruppe von max. 5 Kindern unter 14 Jahren ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen Tests (PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests) nachzuweisen.

### Darf der Übungsleiter Hilfestellungen geben?

Grundsätzlich nein. Aber: Ein Trainer/Übungsleiter darf – ausschließlich zum Schutz des und aus Vorsorge für den Athleten (Vermeidung von Sturz-, Verletzungs-, Ertrinkungsgefahr o. Ä.) – bei Bewegungsausführungen Hilfestellungen geben, auch wenn hierdurch ein kurzzeitiger Kontakt zwischen Trainer und Athlet entsteht. Hilfestellungen sind demnach auf das zwingend notwendige Mindestmaß zu beschränken.

### Dürfen Passübungen (z. B. im Fußball, Handball, Basketball) durchgeführt werden?

**Das gemeinsame Nutzen von Sportgeräten ist erlaubt.** Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training wird dies empfohlen und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Wir empfehlen auch, dass sich die Trainingsteilnehmer vor Trainingsbeginn und ggf. auch nach dem Training die Hände desinfizieren („Konzept der sauberen Hände“).

### Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

**Ja. Das ist möglich** – allerdings sind hierbei die geltenden Kontaktbeschränkungen je Inzidenzwert zu beachten. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

## *Sportbetrieb mit Kindern unter 14 Jahren*

### **NEU! Ist Sport mit Kindern bei einer Inzidenz von über 100 auch erlaubt?**

**Ja!** Bei einer Inzidenz von über 100 können Kinder unter 14 Jahre unter freiem Himmel kontaktfrei in Gruppen von höchstens fünf Kindern Sport ausüben. Die Anleitungsperson muss hierbei ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen Tests (PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests) nachweisen können!

### **NEU! Wie ist hier die Gruppenbegrenzung zu verstehen?**

Die Gruppenbegrenzung auf Kinder unter 14 Jahren bezieht sich auf alle Sportarten hinweg. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Trainingsgruppen die maximal zulässige Anzahl an Kindern unter 14 Jahren umfassen. Es werden zudem „feste Trainingsgruppen“ empfohlen. Unter „festen Trainingsgruppen“ werden die im organisierten Sportbetrieb vorhandenen Mannschaften, Kursgruppen, etc. verstanden. Der Trainingsbetrieb in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten und von der Kontaktnachverfolgung nicht erfassten Personen wird weiterhin nicht empfohlen.

### **NEU! Zählt der Übungsleiter in die jeweils geltende Höchstgrenze für Gruppen?**

**Nein**, sofern der Übungsleiter die Gruppe kontaktlos leitet und selbst nicht an der Sportausübung teilnimmt. Bei einer Inzidenz von über 100 hat die Anleitungsperson hierbei ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen Tests (PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests) nachzuweisen!

### **Dürfen Erziehungsberechtigte beim Training und Wettkampf ihrer Kinder anwesend sein?**

**Ja**, minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist zudem einzuhalten.

### **Dürfen sich Kinder bzw. Jugendliche selbst in die Kontaktdatenerfassung eintragen?**

Es bestehen aktuell keine Bedenken, wenn sich Kinder bzw. Jugendliche selbst eintragen. Im Vereinsrecht gibt es die Sonderrechtsprechung, dass Minderjährige ihre mitgliedschaftlichen Rechte selbst ausüben können. Insoweit wird in der Unterschrift des Erziehungsberechtigten unter dem Aufnahmeantrag auch eine Erklärung dahingehend gesehen, dass der Minderjährige selbst handeln darf.

## *Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände*

### **Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?**

**Umkleiden und auch Duschen sind weiterhin geschlossen zu halten.** Sollte der Zugang zur Toilette nur über eine Umkleide möglich sein, so kann die Umkleide geöffnet werden. Eine weitergehende Nutzung der Umkleide (z. B. zum Wechseln von Klamotten, etc.) ist nicht erlaubt – Umkleiden sind ansonsten geschlossen zu halten.

### **Dürfen Toiletten geöffnet werden?**

Grundsätzlich ja. Für die Nutzung der Toiletten findet derzeit eine Klärung statt.

## **Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport**

### *NEU! Impfen und Impfpriorisierung*

#### **NEU! Gibt es eine Impfpriorisierung für im Sport tätige?**

Ja! Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit fallen unter die sog. dritte Impfpriorität. Unter § 4 Abs. 1 Nr. 8 der CoronImpfV sind „Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht von § 3 Absatz 1 Nummer 9 erfasst sind, tätig sind“ für die erhöhte (dritte) Priorität vorgesehen. Davon erfasst sind auch Personen, welche in Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11-13 SGB VIII) tätig sind, da dies nach § 2 Abs. 2 SGB VIII Leistungen der Jugendhilfe sind (<https://bit.ly/3tRYJhc>).“

Die im Kinder- und Jugendsport engagierten Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen fallen in diese Kategorie und können sich daher früher impfen lassen. Erforderlich ist eine Registrierung unter <https://impfzentren.bayern> und das Setzen des Reiters „Ich arbeite in einer Schule oder Kindergarten“ den Haken bei „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ und eine Bescheinigung des Vereins.

#### **NEU! Benötige ich hierzu eine Bestätigung meines Vereins?**

Ja! Um bestätigen zu können, dass der/die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit tätig ist, wird eine Bestätigung des Vereins benötigt. Hierzu können Sie unsere Mustervorlage verwenden, die wir unter folgendem Link zur Verfügung stellen:

[https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/04/Bestaetigung-fuer-Impfzentrum\\_Vorlage.docx](https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/04/Bestaetigung-fuer-Impfzentrum_Vorlage.docx)



## NEU! Test-Angebote

### NEU! Bin ich als Verein verpflichtet, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter testen zu müssen?

Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

D.h., hat der Verein Beschäftigte (z. B. hauptberufliche Mitarbeiter, Mini-Job, Freiwilligendienstleistende etc.), so sind den Beschäftigten mind. Einmal pro Woche Tests anzubieten. Eine Verpflichtung, dass die Beschäftigten das Testangebot wahrnehmen, besteht aber nicht.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der Änderungsverordnung zur Corona-Arbeitsschutzverordnung:

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/zweite-aenderungsverordnung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/zweite-aenderungsverordnung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

### NEU! Wer trägt die Kosten für die Beschaffung und Durchführung?

Die Testangebotspflicht der Arbeitgeber und eine anschließende Testung der Beschäftigten sind Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Die Kosten für derartigen Maßnahmen hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen.

### NEU! Wo und wann sollten die Tests durchgeführt werden?

Ort und Zeit der Testung sind den Betrieben freigestellt. Werden Selbsttests zur Verfügung gestellt, bietet es sich an, dass diese von den Beschäftigten jeweils schon in der Wohnung vor dem Weg zur Arbeit durchgeführt werden, zumal eine Testung unter Aufsicht des Arbeitgebers nicht vorgegeben ist. Auch alle sonstigen Testangebote sollten möglichst vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit ermöglicht und wahrgenommen werden.

### NEU! Was ist, wenn der/die Beschäftigte ein positives Testergebnis vorweist?

Bei einem positiven Testergebnis ist eine sofortige Absonderung erforderlich. Das heißt, Beschäftigte dürfen nicht zur Arbeit gehen oder müssen den Betrieb umgehend verlassen. Außerdem ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

### NEU! Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Test?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf seiner Website unter folgendem Link zahl-reiche Informationen zum Thema Corona-Test eingearbeitet:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>



### **NEU! Muss ich Nachweise aufbewahren?**

Nachweise über die Beschaffung von Tests oder mögliche Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren.

### *NEU! Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln*

#### **Gibt es eine Übersicht mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport?**

Ja, der DOSB hat ein umfassendes Dokument mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln erstellt, welches Sie unter folgendem Link finden:

[https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere\\_DINA4\\_Hygienestandards\\_20201022\\_Ansicht.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf)

Diese sind stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreis-freien Städte in Einklang zu bringen.

#### **NEU! Ist beim Betreten des Sportgeländes eine Alltags- oder OP-Maske ausreichend oder ist eine FFP2-Maske notwendig?**

Grundsätzlich sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung bei Betreten des Sportgeländes getragen werden. Im besten Fall handelt es sich dabei um eine FFP2-Maske.

#### **Muss ich meine Sportgeräte regelmäßig desinfizieren?**

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden (z.B. die Hygienehinweise von BENZ Sport unter [https://www.benz-sport.de/img/Desinfektion\\_BENZ.pdf](https://www.benz-sport.de/img/Desinfektion_BENZ.pdf)).

#### **Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?**

Die Vereinsmitglieder, SportlerInnen und auch TrainerInnen sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ist das Betreten der Sportanlage untersagt.
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Die Nichteinhaltung der Abstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).

Zum Aushang werden wir wieder Plakate entwickelt, welche Sie demnächst unter folgendem Link abrufen können:

<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>





### **Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?**

Es besteht seitens der Sportanlagenbetreiber lediglich eine Pflicht, die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen in geeigneter Weise über Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).

### **Soll ich ausreichend Waschgelegenheiten sowie Seife zur Verfügung stellen?**

Ja, in den sanitären Einrichtungen sollten ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Die Teilnehmer sind auch mittels Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Es bietet sich an, dass die SportlerInnen selbstständig Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie Handtücher zur Eigennutzung mitbringen.

### **Muss ich mein Reinigungskonzept anpassen?**

Ja, es empfiehlt sich, das Reinigungskonzept in der Sportstätte so anzupassen, dass zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen (z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte) berücksichtigt wird.

### **Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?**

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Haus-stand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

### **Darf jedes Mitglied das Training aufnehmen?**

Nein! Ausgeschlossen vom Training sind folgende Personengruppen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.



### **Was ist von Vereinsseite zu tun, wenn bei einem aktiven Mitglied der Verdacht auf eine Covid-19-Infizierung besteht oder ein Corona-Test positiv ausfällt?**

Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Vereinsbetriebes ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so muss das Mitglied umgehend nach Hause geschickt werden und selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren und die dokumentierten Teilnehmerlisten zur Kontaktpersonenermittlung anfordern. Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

## **Berufs- und Leistungssportler**

### **Ist der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler erlaubt?**

Ja, der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufssportler sowie für Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen
- Zutritt zur Sportstätte nur für Personen, die für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
- Schutz- und Hygienekonzept

In Sportarten mit Sportlern ohne Bundes- und Landeskaderstatus können Vergleichsgrößen herangezogen werden, um eine Gleichbehandlung mit Kaderathleten sicherzustellen. Der Berufssport ist hierbei als Profisport zu verstehen; hierunter ist der Betrieb der 1. und 2. Bundesligen zu fassen, bei Fußball auch der 3. Liga (Männer).

### **Ist der Betrieb von Hallen- und/oder Freibädern für Berufs- und Leistungssportler erlaubt?**

Ja, für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader können entsprechende Badeanstalten genutzt werden.

### **Dürfen Fahrgemeinschaften gebildet werden?**

In der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine Ausnahme von der allgemeinen Kontaktbeschränkung für berufliche Tätigkeiten erfasst – dies gilt auch für beruflich bedingte Fahrten. Da die Leistungssportler der Bundes- und Landeskader sowie Berufssportler unter die Ausnahmeregelungen fallen, können bei beruflich veranlassten Fahrten auch mehrere Personen in einem PKW mitfahren (unabhängig der geltenden Kontaktbeschränkungen). Dies gilt allerdings nur für beruflich bedingte Fahrten.



### **Dürfen minderjährige Athleten der Bundes- und Landeskader von Erziehungsberechtigten zum Training begleitet werden?**

Minderjährige Sportler können beim Trainings- und Wettkampfbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden, solange hierdurch kein erhöhtes Infektionsrisiko begründet wird. Dabei ist im Einzelfall abzuwägen, ob die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens noch vertretbar ist.

Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter - insbesondere bei Mannschaftssportarten - sind in jedem Fall zu vermeiden.

### **Ist die Nutzung von Nassbereichen/Sanitäreinrichtungen erlaubt?**

In der vollumfänglichen Sportausübung des Profisports von Berufssportlern sowie von Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader und der damit verbundenen Trainings- & Rehabilitations-einheiten ist die Nutzung der dafür notwendigen Anlagen (z.B. Umkleiden, Duschen, Physioräume)

– unter Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie der weiteren Voraussetzungen in der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – erlaubt.

## **Deutsches Sportabzeichen**

### **Ist die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens wieder möglich?**

Ja, die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens ist unter Berücksichtigung der spezifischen Inzidenzwerte und den daraus folgenden Regelungen und Kontaktbeschränkungen möglich.

**Hinsichtlich der aktuell gültigen 7-Tage-Inzidenz wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde! Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages fin-den Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.**

### **Kann auch bei einer Inzidenz über 100 das Sportabzeichen abgenommen werden?**

Sportstätten und Sportanlagen dürfen auch bei einer Inzidenz über 100 geöffnet bleiben, allerdings nur für den Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes. Für die Abnahme des Sportabzeichens bedeutet dies, dass neben dem Prüfling max. noch ein Prüfer vor Ort sein darf. Mit dem DOSB konnte die Ausnahmegenehmigung ermöglicht werden, dass in diesem Fall nur ein Prüfer zur Abnahme des Sportabzeichens notwendig ist. Dies betrifft aber nur die Abnahme bei Inzidenzwerten über 100.

Oberhaching, 03. Mai 2021

*Schubert*

Bernd Schubert  
1. Vorstand

*Epp*

Michael Epp  
Geschäftsführer